

Ziel, das Zustandekommen feindlich-negativer Einstellungen und Handlungen zu verhüten bzw. angestrebte und in der Durchführung befindliche feindlich-negative Handlungen zu verhindern.

Auf der speziell kriminologischen Ebene erfolgt das Verhüten in der politisch-operativen Arbeit durch komplex miteinander verbundene sozial-, territorial-, objekt-, gegenstands-, personen- oder gruppenbezogene Vorbeugungsmaßnahmen, um das Entstehen feindlich-negativer Einstellungen bzw. das Umschlagen derselben in feindlich-negative Handlungen von vornherein zu unterbinden.

Im Sinne des Verhinderns geht es bei der speziell kriminologischen Vorbeugung besonders darum, Personen, deren feindlich-negative Einstellungen und Handlungen erkannt wurden, an einem feindlich-negativen Handeln zu hindern bzw. sie zum Abbruch ihrer Handlungen zu zwingen und nach Möglichkeit solchen repressiven und zugleich präventiven Maßnahmen auszusetzen, die diese Personen dazu bewegen, ihre feindlich-negativen Einstellungen allmählich abzubauen bzw. nicht wieder in erneute Handlungen umzusetzen.

- b) Noch exaktere Bestimmung des vom MfS im Prozeß der gesamtgesellschaftlichen Vorbeugung und Bekämpfung zu erbringenden Beitrages.

Die vorbeugende Arbeit des MfS muß sich in die gesamtgesellschaftliche und -staatliche Vorbeugung feindlich-negativer Handlungen einordnen. Das MfS kann und darf nicht die Aufgaben aller anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte übernehmen, sondern hat diese vielmehr im Prozeß des politisch-operativen Zusammenwirkens zu befähigen und zu unterstützen, ihrer Verantwortung insbesondere zur Vorbeugung feindlich-negativer Einstellungen und Handlungen gerecht zu werden.